

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	28.06.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	03.07.2017	Vorberatung
Kreistag	06.07.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Beitritt des Rhein-Sieg-Kreises als Träger der mit Wirkung zum 01. Januar 2017 in Kraft tretenden rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „d-NRW AöR,,
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Beitritt des Rhein-Sieg-Kreises zur d-NRW AöR.

Vorbemerkungen:

Die d-NRW AöR ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die zum 01.01.2017 durch das Land Nordrhein-Westfalen errichtet worden ist. Die Anstalt ist Rechtsnachfolgerin der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft. Gemeinsame Träger der d-NRW AöR sind das Land-Nordrhein-Westfalen sowie bereits zahlreich beigetretene Städte, Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 6 des Errichtungsgesetzes d-NRW AöR unterstützt die Anstalt ihre Träger und, soweit ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben möglich, andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Informationstechnische Leistungen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen, erbringt sie insbesondere im Rahmen von staatlich-kommunalen Kooperationsprojekten. Außerdem unterstützt die Anstalt den IT-Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 21 EGovG NRW.

Die Mitträger der d-NRW AöR bringen sich gemeinsam mit dem Land NRW in die weitere Entwicklung kommunal-staatlichen E-Government in Nordrhein-Westfalen ein und haben die Möglichkeit, zukunftsweisende IT-Lösungen gemeinsam zu entwickeln und zu betreiben.

Erläuterungen:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat mit Schreiben vom 06.07.2016, vgl. **Anhang 1**, festgestellt, dass vor allem in den letzten Jahren d-NRW bei sich bei zahlreichen kommunal-staatlichen Kooperationsprojekten als Impulsgeber und „neutrale“ Durchführungsinstanz bewährt hat (Vergabemarktplatz NRW, Meldeportal für Behörden, Verwaltungssuchmaschine NRW, KiBiz.web etc).

Wie von der Arbeitsgemeinschaft ebenfalls dargelegt wird, enthält das vom Landtag beschlossene E-Government Gesetz NRW eine Fülle neuer Handlungsfelder, die aufgrund ihrer verwaltungsübergreifenden Auswirkungen eine enge Abstimmung zwischen Land und Kommunen erfordern (z.B. Einführung elektronische Bezahlungsmöglichkeit, elektronischer Aktenaustausch zwischen Behörden, Annahme von elektronischen Nachweisen in elektronischen Verwaltungsverfahren), wofür die d-NRW AöR den Kommunen anbietet, sich in die Projekte einzubringen (von civitec wird z.B. im Rahmen der Erstellung des Bürgerportals an der Einführung der elektronischen Bezahlungsmöglichkeit gearbeitet).

Als Träger der d-NRW AöR kann der Rhein-Sieg-Kreis Produkte und Angebote im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen und hat somit die Möglichkeit, ggf. langwierige und aufwändige Vergabeverfahren vermeiden.

Darüber hinaus bittet die Civitec, deren Mitglieder der Rhein-Sieg-Kreis sowie der Oberbergische Kreis jeweils mit ihren gesamten Städten und Gemeinden sowie die Stadt Solingen ist, um den Beitritt sämtlicher ihrer Verbandsmitglieder, vgl. Schreiben vom 23.03.2017, **Anhang 2**, damit auch ihr eine – vergaberechtsfreie - Zusammenarbeit mit der d-NRW AöR ermöglicht werden kann.

Neben der Stadt Bonn und der Stadt Köln sind der Oberbergische Kreis sowie aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Kommunen Bad Honnef, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel und Sankt Augustin der d-NRW AöR beigetreten.

Mit dem Beitritt zu d-NRW AöR ist nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ von den betretenden Kommunen ein Stammkapital in Höhe von 1.000,00 € einzubringen, die Mittel müssten von der Kämmerin außerplanmäßig als Investition bereitgestellt werden. Laufende Kosten entstehen nicht, da diese durch entsprechende Entgelte bei der Bereitstellung von Leistungen abgedeckt werden. Im Falle einer Kündigung, die jährlich möglich ist, wird das Stammkapital unverzinslich zurückgezahlt.

Gemäß 53 Absatz 1 KrO NRW i.V. mit § 114 a Abs. 2 GO NRW ist ein Kreistagsbeschluss erforderlich. Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 lit. h) GO NRW sind Entscheidungen der Gemeinde über Beteiligungen an einer Anstalt öffentlichen Rechts der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Finanzausschusses am 28.06.2017 und des Kreisausschusses am 03.07.2017 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Haushalt:I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch(nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):****Personal:**

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	kein Mehraufwand
Personaleinsparung	

Finanzen:

konsumtiv in €
pro Jahr(sofern dauerhaft)
bzw. pro Projekt

	Aufwendungen			
Personenaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen		Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Gesamt:				

investiv in €
pro Maßnahme

	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung	1.000 €		1.000 €	2017
Grunderwerb				
Gesamt				

☐ Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben☒ Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich